

Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 2. Mai 1996

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf § 92 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für Tätigkeiten der Behörden und der Stadtverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.

²Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Stellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

³Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.

§ 2 Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren und Zustellkosten sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 3 Verwendung der Gebühren¹

Die Gebühren gehen an die Stadtkasse/Steuerverwaltung, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

¹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 4 Gebührenrahmen

¹Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

²In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag der betreffenden Direktion bis zum Anderthalb-fachen des Maximalansatzes erhöhen.

³Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.

§ 5 Fehlende Ansätze²

¹Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Direktion Finanzen und Informatik berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

²Der Stadtrat erlässt entsprechende Regieansätze (SRO 711.1).

§ 6 Gebührenanpassung

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2010 = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 7 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

² Teilrevison gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 8 Vorschuss

¹Die einzelnen Direktionen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

²Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Verwaltungs-rechtspflegegesetzes.

§ 9 Zuständigkeit

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Direktion erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist. Die Direktion Finanzen und Informatik kann Weisungen dazu erlassen.

§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen³

¹Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

²Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Direktion Finanzen und Dienste dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.–, ab 2. Mahnung Fr. 50.–.Für die Einreichung der Betreibung werden dem Schuldner oder der Schuldnerin Fr. 100.–belastet.⁴

³Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern, auch wenn die Rechnung angefochten ist. Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

§ 11 Haftung

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien.

§ 12 Zahlungserleichterungen

¹Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die

³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 25. Januar 2018

zuständige Direktion im Einverständnis mit der Direktion Finanzen und Informatik Zahlungserleichterungen gewähren.

²Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugs-zinspflicht.

³Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheits-leistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufs-wert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungs-fähiger Solidarbürger.

⁴Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 13 *Erläss*

¹Befindet sich der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse (wie Todesfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder geschäftliche Rückschläge) in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beein-trächtigtger Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führt, kann die zuständige Direktion im Einverständnis mit der Direktion Finanzen und Informatik die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.– nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat.

²Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organi-sationen kann die zuständige Direktion bis Fr. 500.- die Gebühr herabsetzen oder erlassen. Bei Beträgen über Fr. 500.- entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Direktion über die Herabsetzung oder den Erlass der Gebühr.

³Wird eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ist der erlassene Rech-nungsbetrag einem Aufwandkonto zu belasten.

§ 14 *Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).

§ 15 *Rechtsmittel*

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung

§ 16 Gemeinsame Gebühren

Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:

1. Routineauskünfte und Archivnachschnagungen (geringer Zeitaufwand) *gebührenfrei*
2. übrige Auskünfte und Archivnachschnagungen aller Art. Vorlegen von Akten und Plänen: 20.00 – 100.00
3. Fotokopien, je Seite

A4	1.00
A3	1.20
4. EDV-Ausdruck, je Seite 2.00

EDV-Etiketten, je Seite	5.00
EDV-Ausdruck Mitgliederliste Kirchgemeinden oder Datenexport in Excel	50.00
Planeinsicht für Eigentümer oder mit Vollmacht	<i>gebührenfrei</i>
Planeinsicht ohne Vollmacht	50.00
Depotgebühr für Ausleihung von Planunterlagen	240.00
Ausleihgebühr Planunterlagen für 1 Woche	50.00
Ausleihgebühr Planunterlagen für jede weitere Woche	60.00

§ 17 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren 50.00 – 1'500.00

§ 18 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen

1. Unterschriftenbeglaubigung 40.00
2. Duplikat eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde 30.00

pro zusätzliche Seite des gleichen Dokuments	1.00
--	------

3. [...]⁵

4. Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.00

2. Einwohnerkontrolle*§ 19 An- und Abmeldung, Adressänderung*1. Abgabe und Herausgabe von Schrift-
empfangsscheinen *gebührenfrei*

2. An- oder Abmeldung⁶ 15.00

3. [...]⁷

*§ 20 Interimsausweis⁸*1. Ausstellen eines Interimsausweises
zum auswärtigen Wochenaufenthalt 25.002. Entgegennahme eines Interimsaus-
weises zum Wochenaufenthalt in Olten 50.00 – 100.00*§ 21 Verlängerung Wochen-Aufenthaltsdauer⁹*

Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer pro Jahr:

a) Erwerbstätige 100.00

b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge,
Studentinnen und Studenten sowie Nichterwerbstätige 50.00*§ 22 Aufforderungen/Mahnungen¹⁰*Aufforderungen für An- oder Abmeldungen
und mitteilungspflichtige Änderungen sowie übrige Mahnungen 25.00

⁵ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁶ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁷ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁸ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹⁰ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 23 Nachsendungen

1. Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen	50.00
2. Auskünfte	25.00 - 100.00
3. Identitätskarten/Pässe	<i>Gem. kant. Gebührentarif</i>
4. Dienstleistungen an die politischen Parteien	
a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten	<i>unentgeltlich</i>
b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides in Form von Klebeadressen oder Listen	<i>unentgeltlich</i>
c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf geeignete Briefumschläge oder Karten, die von den Parteien zur Verfügung zu stellen sind.	<i>unentgeltlich</i>

§ 24 Öffentliche Brückenwaage¹¹

§ 24 Div. Bescheinigungen¹²

[...]

Wohnsitzbescheinigung	25.00
Lebensbescheinigung	25.00
Abmeldebescheinigung	25.00

3. Ordnung und Sicherheit¹³

§ 25 [...] ¹⁴

§ 26 Handels-, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei [...] ¹⁵

¹¹ Aufgehoben durch Parlamentsbeschluss vom 30. Januar 2014

¹² Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹⁴ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹⁵ Aufgehoben durch Parlamentsbeschluss vom 30. Januar 2014

§ 26 Markt¹⁶

1. Wochenmarkt: *

a) Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr	60.00
b) Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr	45.00
c) Laufmeter und Markttag	10.00

2. Monatsmarkt *

a) Pro Marktstand / Tag	60.00
b) Pro Laufmeter / Tag	10.00
c) Pro Marktstand im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) ¹⁷	540.00
d) Pro Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) ¹⁸	88.00

*Beträge verstehen sich exkl. Abfallentsorgung. Abfall muss durch Marktfahrer entsorgt werden. Bei Entsorgung durch Stadt erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand.

§ 27 Kilbi

1. Kilbi

Gedeckter, einfacher Marktstand/Grundgebühr/Tag	60.00
---	-------

zusätzlich pro Laufmeter

Laufmeter für Standplatz (ohne Marktstand)/Tag	12.00
--	-------

§ 28 Konzerte und Schaustellungen

1. Kleinkonzerte

a) für die ersten 2 Tage/Tag	50.00
b) für die weiteren Tage/Tag	25.00

2. Schaustellungen auf öffentlichem Grund,
je nach Grösse und Dauer

Nutzungsgebühr/Tag	200.00 - 2'000.00
Pro Schaustelldauer	max. 7'200.00

3. Zirkusse, Platzgebühren

Grosse Unternehmungen 3 Tage pauschal	4'800.00
Mittlere Unternehmungen/Tag	840.00
Kleine Unternehmungen/Tag	480.00

¹⁶ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹⁷ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

¹⁸ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 29 Gesteigerter Gemeingebrauch¹⁹

1. Nutzung von Strassen und Plätzen für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl.
 - a) Bewilligungsgebühr 50.00
 - b) Nutzungsgebühr, je m² Sommersaison 40.00
 - c) Nutzungsgebühr, je m² Wintersaison 30.00

2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke
 - a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag 50.00 – 200.00
 - b) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende 150.00
 - c) Standaktionen und drtl. durch politische Parteien und Schulen in der Stadt Olten *gebührenfrei*
 - d) Standaktionen und drtl. durch Privatpersonen
 - Bewilligungsgebühr 50.00
 - zusätzlich pro Laufmeter 10.00

3. Bewilligung zur Nutzung von öffentlichem Grund
 - a) Motorfahrzeug (Parkfeld/Tag) 20.00
 - b) Güterumschlag-, Handwerkerkarte pro Parkfeld pro Tag 10.00
 - im Abonnement pro Monat 100.00
 - im Abonnement pro Jahr 1'000.00

4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund/Monat 150.00

5. Nutzung ganzer Plätze und der Holzbrücke (pro Tag):
 - a) Bewilligungsgebühr 50.00
 - b) Nutzungsgebühr 100.00 - 250.00

6. bis 16. [...] ²⁰

§ 30 Gebührenpflichtige Parkplätze²¹

Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschränkungen, Gerüste usw.

¹⁹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Januar 2016

²⁰ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

²¹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

a) je Parkfeld und Tag	20.00
b) je Parkfeld und Monat	200.00

§ 31 Mobile Reklamen, Plakate

1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m ² Grundfläche Nutzungsgebühr/Jahr	80.00 - 300.00
2. Plakatstellen auf privatem Grund Be- handlungsgebühr nach Aufwand	<i>gebührenfrei</i>

§ 32 Taxiwesen²²

¹ Konzession I pro Jahr	600.00 – 1'000.00
Konzession II pro Jahr	1'200.00 – 1'500.00
² Chauffeurbewilligung	50.00 – 100.00
³ Konzessionsantrag*	200.00 – 300.00

* Diese wird bei Erhalt der Konzession an die 1.
Konzessionsgebühr angerechnet

§ 33 Leihweise Abgabe von Signalisa- tions- und Absperrmaterial²³

1. Grundtaxe pro Fall	30.00
2. Leihgebühr je Stück und Tag	
a) Signaltafel	5.00
b) Signaltafel mit Ständer	8.00
c) Vaubanbarrieren/Scherengitter	10.00
d) Leitkegel klein	4.00
e) Leitkegel gross	5.00
f) Signallampe	10.00
g) Triopan	15.00
3. Transportkosten	30.00

²² Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 21. Juni 2018

²³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 33^{bis} Anlassbewilligungen²⁴

¹ 1. nicht kommerziell/Tag	40.00 - 400.00
2. nicht kommerziell/halber Tag	20.00 - 200.00
3. kommerziell/Tag	80.00 - 800.00
4. kommerziell/halber Tag	40.00 - 400.00

² Erstreckung der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung):

für jede beantragte angebrochene Stunde, welche über die ordentlichen Öffnungszeiten hinausgeht

1. nicht kommerziell	30.00 - 60.00
2. kommerziell	40.00 - 100.00

³ Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Grösse des Anlasses und Aufwand für die Behandlung des Antrages.

⁴ Gebühren und Kosten von Dritten werden separat in Rechnung gestellt.

⁵ Für ausserordentliche Aufwendungen wie bspw. spezielle Abklärungen, Änderungswünsche des Antragsstellers etc. können in Abweichung von Abs. 1 höhere Gebühren verlangt werden. Diese werden nach Aufwand berechnet.

⁶ Platzgebühren sind in den in diesem Paragraphen geregelten Gebühren nicht enthalten.

⁷ Der Stadtrat regelt den Vollzug in einer Verordnung.

§ 34 Verschiedene Gebühren Ordnung und Sicherheit²⁵

1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen, Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand/Std.	50.00
2. Einsatz von Fahrzeugen pro gefahrenen Kilometer ²⁶ minimal	1.00 100.00
3.[] ²⁷	

²⁴ Eingefügt gemäss Parlamentsbeschluss vom 17. Dezember 2015

²⁵ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

²⁶ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

²⁷ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

4. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abge- stellten Fahrzeuges plus Umtriebsgebühr	<i>nach Aufwand</i> 80.00
5. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge	
a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag (bis 3 Tage)	25.00
ab 4. Tag bis 60 Tag/Tag	15.00
ab 61. Tag/Tag	10.00
b) Motorräder pro Tag (bis 3 Tage)	20.00
ab 4. Tag bis 60 Tag, pro Tag	5.00
ab 61. Tag/Tag	3.00
c) Motorfahrräder/Tag	5.00
6. bis 15 [...] ²⁸	

4. Stadtbauamt

§ 35 Ausgabe von Baugesuchakten²⁹

1. Baugesuchsformulare, pro Stück	10.00
2. Reglemente, Pläne, pro Stück	20.00
(...)	
Einsicht in archivierte Baugesuchsakten, Grundgebühr, Archivsuche und Einsicht	50.00
Kopieren der Baugesuchsakten, pro Arbeitsstunde	150.00
Kopien	gemäss Gebührenordnung § 16

§ 36 Baupolizeigebühren^{30,31}

Durchführen der Baubewilligungsverfahren und
Überwachung der Bauten

²⁸ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

²⁹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 24. November 2021

³⁰ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

³¹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 24. November 2021

a)	Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bau-volumen gemäss Bewilligungsantrag bis 100m ³		mind. 200.00
		Grundgebühr	200.00
		zusätzlich pro m ³	4.00
	101 m ³ – 500 m ³	Grundgebühr	600.00
		zusätzlich pro m ³ über 100 m ³	2.00
	501 m ³ – 1'000 m ³	Grundgebühr	1'400.00
		zusätzlich pro m ³ über 500 m ³	1.00
	ab 1'001 m ³	Grundgebühr	1'900.00
		zusätzlich pro m ³ über 1'000 m ³	0.50
a) ^{bis}	Bauabnahme	pro Arbeitsstunde	150.00
b)	Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag		60%
c)	Projektänderungen/Zuschlag		10% - 50%
d)	Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche/Reduktion		10% -50%
e)	Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand/Zuschlag	pro Arbeitsstunde	150.00
f)	Voranfragen in Schutz- , Altstadtzone und Siedlungseinheiten	pro Arbeitsstunde	75.00
	Voranfragen in allen anderen Zonen	pro Arbeitsstunde	(max. 600.00)
g)	Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes		
		bis 1'000 m ³	500.00
		ab 1'001 m ³	50% der Bewilligungsgebühr
h)	Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Gebühr		150.00 - 850.00
i)	Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen		100.00 - 220.00
j)	Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc.		150.00 - 850.00
k)	Gesuche: Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen		100.00
k) ^{bis}	Mobilfunkantennen	Neubau	6'000.00
		Umbau und Umrüstung	2'000.00
l)	Bescheinigung, Bestätigung		100.00

§ 37 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung^{32,33}

1. Grundverbrauch (<100 m ³ /Jahr)	2.00 - 4.00/m ³ (exkl. MwSt)
2. Mehrverbrauch (> 100 m ³ /Jahr)	2.50 bis 4.50/m ³ (exkl. MwSt)

³² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 09. Dezember 2004, in Kraft seit 01. Januar 2005

³³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 38 Benützung von öffentlichem Grund

1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m ² minimale Gebühr	15.00 100.00
2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschrankung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellungskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers)	
3. Strassen- und Grabenaufbrüche: Grundgebühr	100.00
Zusätzlich pro Laufmeter	15.00 - 50.00

§ 39 Abgabe von Plänen³⁴

Abgabe

a) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A4	20.00
b) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A3	25.00
c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4	7.00
d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3	10.00
e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde	50.00 - 150.00
f) Stadtplan	
plano	10.00
gefalzt	15.00
Situationsplan A4 für Schätzung	1.00
Situationsplan A3 für Schätzung	1.20
g) Abgabe von digitalen Daten (nach Aufwand)	30.00 - 300.00

§ 41 Leihweise Abgabe von Absperrmaterial³⁵

5. Vormundschaftsbehörde

§ 42 bis § 43 [...]³⁶

³⁴ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

³⁵ Aufgehoben durch Parlamentsbeschluss vom 30. Januar 2014 (bereits in § 33 geregelt)

³⁶ Aufgehoben durch Parlamentsbeschluss vom 30. Januar 2014 (Ersatz durch kantonale Gebührenordnung seit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 01.01.2013)

6. Gesundheit

§ 40 Pilzkontrolle

Pilzkontrolle (pro Kontrolle)

gebührenfrei

7. Zivilstandsamt

§ 41 [...]³⁷

§ 41^{bis} Friedhofs- und Bestattungsgebühren³⁸

¹ Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden gesondert nach dem Kriterium des Wohnsitzes erhoben:

	Olten/Starrkirch-Wil	Auswärtig
a) Benützung des Aufbewahrungsraumes (pro Tag)	60.00 - 120.00	120.00 - 240.00
b) Benützung der Abdankungshalle	100.00 - 200.00	200.00 - 400.00
Organistin/Organist	85.00 - 170.00	170.00 - 340.00
c) Kremation		
Erwachsene	250.00 - 500.00	500.00 - 1'000.00
Kinder	125.00 - 250.00	250.00 - 500.00
Urne	15.00 - 30.00	30.00 - 60.00
d) Graberstellung Erdbestattung (für Oltnerninnen und Oltnern kostenlos):		
Erwachsene	900.00 - 1'800.00	1'800.00-3'600.00
Kinder	450.00 - 900.00	900.00 - 1'800.00

³⁷ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

³⁸ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

e) Grabstätten gemäss Art. 12 Friedhofsreglement:		
Kat I: Erdbestattung		
Erwachsene (20 Jahre)	500.00 - 1'000.00	1'000.00-2'000.00
Kat II, III: Urnengräber und Kindergräber (20 Jahre)	300.00 - 600.00	600.00 - 1'200.00
Kat IV, V: Urnennischen rsp. – haine (20 Jahre)	800.00 - 1'600.00	1'600.00-2'300.00
Kat VI: Gemeinschafts-gräber	50.00 - 100.00	100.00 - 200.00
Kat VII: Erdbestattungen nach muslimischem Glauben	500.00 - 1'000.00	1'000.00-2'000.00
f) Urnenbeisetzung in bestehende Gräber/ Nischen/Haine (für Oltnerinnen und Oltner kostenlos)	80.00 - 160.00	160.00 - 230.00
g) Exhumierung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
h) Schriftplatte (Miete 20 Jahre) Nische/Hain	75.00 - 150.00	150.0 - 300.00
i) Beschriftung Gemeinschaftsgrab ³⁹	50.00 – 75.00	100.00 – 150.00

² Spezialwünsche und besondere Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

8. Steuerverwaltung

§ 42 Steuerverwaltung⁴⁰

Ausfüllen einfacher Steuererklärungen	30.00
Grundgebühr	30.00
pro Zusatzblatt (je nach Aufwand)	5.00 - 20.00
Ausdruck Veranlagungskopien	5.00
Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.–	50.00
> Fr. 5'000.–	100.00

³⁹ Teilrevision genehmigt vom Gemeindeparlament am 23.01.2019

⁴⁰ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

9. Stadtarchiv*§ 43 Stadtarchiv*

- | | |
|---|--------|
| 1. Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchives | gratis |
| 2. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für private insbesondere genealogische Zwecke pro Stunde | 100.00 |
| 3. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder öffentliche Zwecke pro Stunde | 50.00 |
| 4. Für Dienstleistungen, die auswärts erbracht werden (z.B. Faksimile) werden die tatsächlichen Kosten berechnet zuzüglich ev. durch das Stadtarchiv erbrachte Leistung gemäss Stundentarif | |

10. Stadtbibliothek*§ 44 Stadtbibliothek*

- | | |
|--|----------------|
| 1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des Bibliotheksausweis kostet
jeder weitere Verlust kostet | 10.00
20.00 |
| 2. Die Gebühren für die regelmässige Bücherausleihe betragen pro Jahr für | |
| a) Oltnerinnen und Oltner | 25.00 |
| b) Auswärtige | 50.00 |
| c) Schüler und Schülerinnen,
Lehrlinge, Studenten und Studentinnen
Mit gültigem Ausweis | 10.00 |
| 3. a) Erste Mahnung | 5.00 |
| b) Zweite Mahnung | 15.00 |
| c) Dritte Mahnung | 30.00 |
| d) nach erfolgloser dritter Mahnung
wird Rechnung erhoben: zu zahlen sind:
der Neuwert der Medien plus eine
Bearbeitungsgebühr pro Medium | 50.00 |

4. Fernleihgebühr pro Medium	20.00
5. Fotokopien ⁴¹	
schwarzweiss	1.00
farbig	1.50

Fotokopien, Scans und E-Post von anderen Bibliotheken werden nach deren Tarif berechnet.

6. Für Schäden und Verluste an Medien werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Pro Medium wird dazu eine Bearbeitungsgebühr von 30.- Franken erhoben (Neukatalogisierung, Buchbinderin, Folie etc.).

11. Museen

§ 45 Städtische Museen

Eintrittsgebühren 5.00 - 10.00

In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion Eintrittsgebühren festlegen oder Gratiseintritte verfügen.

12. Weitere Gebühren

§ 46 Schulverwaltung

1. Gebühren Zeugnisabschriften	70.00
2. Neuanfertigung Schülersausweise der Sek I	5.00

§ 47 Feuerwehr/Zivilschutz

1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung.
2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung.

⁴¹ Ziffer 5/Gleiche Preise für Kopien wie unter § 16

§ 48 Feuerungskontrolle

gem. separatem Reglement vom 09.12.1993

§ 49 Kehrrechtgebühren

gem. separatem Kehrrechtreglement

§ 50⁴²

[...]

§ 51⁴³

[...]

§ 52 Sportplatz Kleinholz⁴⁴

¹ Hauptfelder (Platanen, Stadion, LA-Anlagen und Kunstrasen):

- | | |
|--|------------------------|
| a) Einzelbelegung pro Stunde | 30.00 - 45.00 |
| b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) | 60.00 - 90.00/Semester |

² Nebenfelder (Trainingsfelder, Rasen 3 und 4):

- | | |
|--|------------------------|
| a) Einzelbelegung pro Stunde | 20.00 - 30.00 |
| b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) | 60.00 - 90.00/Semester |

³ Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.

⁴ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300%

§ 53 Stadthalle Kleinholz⁴⁵

¹ Einfachhalle und Druckluftanlage:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Einzelbelegung pro Stunde | 20.00 - 30.00 |
| b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) | 60.00 - 90.00/Semester |

⁴² Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴⁴ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴⁵ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

² Dreifachhalle:

c) Einzelbelegung pro Stunde	30.00 - 45.00
d) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche)	180.00 - 270.00/Semester

³ Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.

⁴ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300%
---	------

§ 53^{bis} Spezielle Nutzung der Stadthalle Kleinholz⁴⁶

¹ Spezielle Nutzung der Stadthalle ohne Sportbezug, wie z.B. GV, Ausstellungen etc.
1'000.00 - 6'000.00/Tag

² Hallenbelegung für Ein- und Ausräumen	500.00 - 3'000.00/Tag
--	-----------------------

§ 54 Schwimmbad⁴⁷¹ Einzeleintritte:

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende	4.00
Erwachsene	8.00

² Einzeleintritte ab 17.00:

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende	2.50
Erwachsene	5.00

³ 10er Abo:

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende	32.00
Erwachsene	64.00

⁴ Saisonabonnemente (persönlich, nur mit Foto gültig):

Einwohnende von Olten:	
Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht	30.00
Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulpflicht, Studierende, Lernende	80.00
Erwachsene	160.00

Auswärtige:

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende	120.00
Erwachsene	240.00

Keine Ermässigung für AHV-Bezüger oder Invalide

⁵ Mit Ausweis KulturLegi (Caritas) Ermässigung	50%
---	-----

⁴⁶ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴⁷ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁶ Einsatz des Rettungsbootes/Stunde 100.00

§ 55 Hallenbad Kantonsschule

gem. separater Gebührenordnung

§ 56 Jugendbibliothek

gem. separater Gebührenordnung

§ 57 Freiwilliger Schulsport⁴⁸

gem. separater Gebührenordnung

§ 58 Musikschulordnung

gem. separater Gebührenordnung

§ 59⁴⁹

[...]

§ 60 Schulanlagen⁵⁰

¹ Sportanlagen innen und aussen:

- a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00
- b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester

² Zimmer, Singsaal, Küche, Lernschwimmbecken:

- a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 60.00
- b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester

³ Für die Benutzung von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung.

4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300%

⁴⁸ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁴⁹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁵⁰ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 61 Energieberatung

Beratungen	<i>gebührenfrei</i>
Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	100.00

§ 61^{bis} Ratsaal⁵¹¹ Mietgebühr Ratsaal:

a) ½ Tag	200.00- 400.00
b) 1 Tag	400.00 - 800.00

² Für nicht profitorientierte Organisationen kann auf die Erhebung der Mitgebühr vollständig oder teilweise verzichtet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 62 *Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts*

Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. März 2014 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom 2. Mai 1996. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Vom Gemeindeparlament beschlossen am 30. Januar 2014.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 12. August 2014

⁵¹ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

§ 63 Inkrafttreten/Änderung bisherigen Rechts, Teilrevision vom
23. Juni 2016⁵²

¹ Diese Teilrevision der Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten (Inkraft getreten am 1. Januar 2017).

² Mit Inkrafttreten dieser Teilrevision werden folgende Bestimmungen geändert:

- a) Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten; SRO 218:
Art. 16 ist aufgehoben
- b) Benützungsordnung für Schulanlagen; SRO 317:
Art. 3 lautet neu:
Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten.
- c) Benützungsordnung und Gebührentarif für die Stadthalle Kleinholz; SRO 323, 2. Teil, Gebührentarif:
Art. 1 bis Art. 36 ist aufgehoben

Vom Gemeindeparlament beschlossen am 23. Juni 2016.

Dr. Martin Wey, Stadtpräsident

Markus Dietler, Stadtschreiber

§64 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung, Teilrevision 24. November 2021⁵³

¹ Die Teilrevision der §§ 35 und 36 tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Für vollständig eingereichte Baubewilligungsgesuche, welche vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 24. November 2021 eingereicht werden, gilt die bisherige Gebührenregelung.

Thomas Marbet, Stadtpräsident

Markus Dietler, Stadtschreiber

⁵² Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 23. Juni 2016

⁵³ Teilrevision gemäss Parlamentsbeschluss vom 24. November 2021

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Bemerkungen
§ 3	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 5	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 10 Abs 2	25.01.2018	04.03.2018	geändert	
§ 10 Abs. 3	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 18 Abs. 3	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 19 Abs. 2	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 19 Abs. 3	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 20 Abs. 2	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 21	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 22	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 24 ^{bis}	02.09.2004		eingefügt	Ersatzstimmrechtsausweis
§ 24	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	Öffentl. Brückenwaage
§ 24	23.06.2016	01.01.2017	geändert	Ersatzstimmrechtsausweis
Titel 3.	23.06.2016	01.01.2017	geändert	Ordnung & Sicherheit
§ 25	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 26	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	Ersetzt mit „Markt“
§ 26	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 29	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 30	25.06.2014		geändert	
§ 30	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 32	21.06.2018	29.07.2018	eingefügt	
§ 33	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 33 ^{bis}	17.12.2015	01.01.2016	eingefügt	
§ 34	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 34 Abs. 2 & 6 bis 15	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 35	24.11.2021	01.01.2022	geändert/ aufgehoben	
§ 36	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 36	24.11.2021	01.01.2022	geändert	
§ 37	09.12.2004	01.01.2005	geändert	Abwassergebühren
§ 38	09.12.2004	01.01.2005	geändert	Abwassergebühren
§ 39	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 41	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	Absperrmaterial
§ 41	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	Friedhof & Bestattungen
§ 41 ^{bis}	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 41 ^{bis}	23.01.2019	03.03.2019	eingefügt	
§ 42	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	Vormundschaft/Allgemeines
§ 42	23.06.2016	01.01.2017	geändert	Steuerverwaltung
§ 43	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	Vormundschaftsamt
§ 47 Abs 2 lit. a	22.03.2007	01.05.2007	geändert	Urnen betreffend

§ 47	30.01.2014	01.03.2014	aufgehoben	
§ 50	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 51	23.06.2016	01.01.2017	aufgehoben	
§ 52	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 53	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 53 ^{bis}	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 54 Abs. 2, 3 und 4	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 57	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 59	23.06.2016	01.01.2017	gestrichen	
§ 60 Abs. 1, 2, 3 und 4	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 61 ^{bis}	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 62	23.06.2016	01.01.2017	geändert	
§ 63	23.06.2016	01.01.2017	eingefügt	
§ 64	24.11.2021	01.01.2022	eingefügt	